

Satzung

vom 06.01.2005

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stetten

Der Gemeinderat Stetten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103) und des § 30 der Friedhofssatzung vom 18.02.1988 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Abschnitt III – Ausheben und Schließen der Gräber erhält folgenden neuen Wortlaut::

Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. Preis laut bestehendem Grabherstellungsvertrag).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stetten,

Baaden
(Ortsbürgermeister)